

Bericht über eine amtliche Kontrolle gemäß § 42 LFGB

<u>Betrieb:</u> Michele De Palma Kantine im Bundesfinanzministerium Am Propsthof 078 a 53121 Bonn BN-10752506	<u>Durchführende Behörde:</u> Bundesstadt Bonn Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda Engeltalstr 4 53103 Bonn Tel.-Nr.: +49(0)2 28.77 2756 Fax-Nr.: +49(0)2 28.77 9619634 E-Mail: lebensmittelueberwachungsamt@bonn.de Datum/Uhrzeit: 07.12.2018 von 09:45 bis 10:15 Uhr
<u>Ansprechpartner vor Ort:</u>	<u>Behördenvertreter:</u> Herr Ulland Tel.-Nr: +49(0)2 28.77 4172
<u>Weiteres Betriebspersonal:</u>	<u>Weiteres Kontrollpersonal:</u> Herr Andreas Weber Herr Peter Reinshagen
<u>Kontrollart:</u> planmäßige Routinekontrolle	Betriebsart Risikopunkte: 40 / Punkte Produktrisiko: 10
Kontrollierte Betriebsart/en: Großküche Großkantine (>100 Essen täglich), Industrielle Speisenproduktion (Catering)	

I. Kontrollierte Kontrollbereiche/Einrichtungen (Inventar / Mobiliar)

Umkleideraum, Putzmittellager, Spülküche, Küche, Trockenlager, Kühlhaus, Bedientresen, Eigenkontrollsystem / HACCP, Schädlingskontrolle, Personalschulung, Allgemein

II. Kontrollierte Punkte

Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle)

III. Kontrollergebnis (Feststellungen zu allen kontrollierten Räumen und Punkten)

Umkleideraum

- Der Fußbodenbereich unter den Spinden war alt staubig und stellenweise mit Spinnenweben verunreinigt.
Der betroffene Bereich ist zu reinigen,
 Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f
 Frist: unverzüglich

Spülküche

- Die Reinigungsgerätschaften standen unmittelbar auf dem Boden. Generell wurde von Herrn Odenthal gesagt, dass diese ansonsten in der Umkleide gelagert werden.
Es ist ein System zum Aufhängen der Reinigungsgeräte zu schaffen. Empfohlen wird dies im Putzmittellager umzusetzen, da in der Umkleide die reine Arbeitskleidung lagert.
 Frist: 17.01.2019
- Die Oberflächen der Spülkörbe waren stellenweise schadhaft,
Die schadhaften Spülkörbe sind zu ersetzen.
 Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 2
 Frist: unverzüglich
- Der Fußboden und Wandbereich unter sowie hinter der Spüle war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen alt schmierig verunreinigt.
Die betroffenen Stellen sind zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind zukünftig zu verkürzen.
 Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f
 Frist: unverzüglich

Küche

5. Die Armatur des Handwaschbeckens war defekt.
Es muss eine funktionstüchtige Armatur installiert werden.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4
Frist: 14.12.2018
6. Die Schneidebretter waren teilweise beschädigt, so dass es nicht mehr leicht zu reinigen war.
Das Schneidbrett ist zu glätten bzw. zu ersetzen.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b
Frist: unverzüglich
7. Der Tischdosenöffner war an der Einsteckspitze verunreinigt.
Der Tischdosenöffner ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
Frist: unverzüglich

Trockenlager

8. Im Trockenlager wurde ein Wagen aus schadhaftem Holz vorgefunden. Laut Aussage von Herrn Odenthal wird dieser für den Abtransport von Kartonagen genutzt.
Der Wagen muss aus hygienischen Gründen aus einem geeignetem, leicht zu reinigendem Material bestehen. Der schadhafte Holzwagen ist unverzüglich aus der Küche zu entfernen und gegen bspw. einen Wagen aus Edelstahl zu tauschen.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b
Frist: 17.01.2019
9. Der Bereich hinter der Müllkühlung war stark mit schmierig schwarzen alten Lebensmittelresten und Spinnweben verunreinigt.
Der betroffene Bereich ist zu reinigen. Zukünftig sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen. Alternativ ist dieser Bereich nach der Reinigung bspw. durch eine Blende zu schließen.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f
Frist: unverzüglich

Eigenkontrollsystem / HACCP

10. Die Dokumente und Aufzeichnungen der Wareneingangskontrolle waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht aktuell geführt.
Die Dokumente sind jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten.
Art. 5 Abs. 4 Buchstabe b VO EG 852/2004
Frist: unverzüglich

Allgemein

11. Die Silikonfugen in den Spülbereichen sowie in den Randbereichen zwischen Wand und Fußboden waren stellenweise mit einem schwarzschimmelähnlichen Belag verunreinigt.
Die Silikonfugen sind zu erneuern.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f
Frist: 17.01.2019
12. In den Wänden befanden sich stellenweise nicht verschlossene Dübellöcher.
Die offenen Dübellöcher sind zu verschließen.
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b
Frist: 17.01.2019

Folgende Kontrollbereiche (oder Kontrollpunkte) wiesen keine Mängel auf: Putzmittellager, Kühlhaus, Bedientresen, Schädlingskontrolle, Personalschulung

IV. Kontrollbewertung

Hinweis: Dieser Kontrollbericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Herr Ulland, 07.12.2018

Lebensmittelkontrolleur